



Veteranenreglement

Graubündner Kantonaler Musikverband GKMV

Gegründet am 21. April 1901

Beim Graubündner Kantonalen Musikverband (GKMV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend die männliche Form verwendet.

Artikel 1

Der Graubündner Kantonale Musikverband (GKMV) ehrt Aktivmitglieder, die 25 und 50 Jahre in einem oder mehreren Musikvereinen mitgewirkt haben. Zum Zeitpunkt der Ernennung müssen sie in einem Musikverein aktiv sein.

25 Jahre	Kantonaler Veteran
50 Jahre	Kantonaler Ehrenveteran

Gleichzeitig ehrt der GKMV im Auftrag des Schweizerischen Blasmusikverbandes (SBV) auch Aktivmitglieder, die 35 Jahre, 60 Jahre oder 70 Jahre in einem oder mehreren Musikvereinen mitgewirkt haben. Massgebend ist das entsprechende Veteranen-Reglement des SBV.

35 Jahre	Eidgenössischer Veteran
60 Jahre	CISM Veteran
70 Jahre	Eidgenössischer Ehrenveteran

Artikel 2

Als Stichtag für die Berechtigung der Auszeichnung gilt der 31. Dezember. Massgebend sind die im Musikerpass eingetragenen Jahre. Jedes angefangen Jahr zählt. Ehrungen dürfen frühestens im Jahr nach Erreichen von 25/50 Jahren per 31. Dezember erfolgen.

Berechnungsbeispiel (ohne Unterbruch)

Eintritt 2000	Kantonaler Veteran	Ehrung im Jahre 2025
Eintritt 1990	Eidgenössischer Veteran	Ehrung im Jahre 2025
Eintritt 1975	Kantonaler Ehrenveteran	Ehrung im Jahre 2025
Eintritt 1965	CISM Veteran	Ehrung im Jahre 2025
Eintritt 1955	Eidgenössischer Ehrenveteran	Ehrung im Jahre 2025

Artikel 3

Fähnliche eines Musikvereines und Kantonalvorstandsmitglieder des GKMV gelten ebenfalls als Aktivmitglieder.

Artikel 4

Eine Mitgliedschaft bei Orchestervereinen, Unterhaltungskapellen und dergleichen wird nicht angerechnet.

Artikel 5

Das Eintrittsalter für die Ernennung zum Kantonalen Veteran ist nicht begrenzt. Die Berechnung der Aktivmitgliedschaft erfolgt auf Grund des Eintrittsdatums im Musikerpass. Massgebend ist die Eintrittsbestätigung durch den Musikverein im Musikerpass. Es wird immer auf die nachgewiesenen Mitgliedsjahre abgestellt. Bei früheren Ehrungen allenfalls falsch vorgenommene Berechnungen bleiben unberücksichtigt.

Die in einem anderen ausländischen Landesverband geleisteten Mitgliedschaftsjahre werden angerechnet, sofern sie im Musikerpass lückenlos nachgewiesen/eingetragen sind.



Artikel 6

Die Auszeichnung besteht aus einer Medaille/Urkunde mit entsprechender Widmung.

Artikel 7

Die Medaille soll vom Veteranen bei allen musikalischen Veranstaltungen und bei jedem öffentlichen Auftreten seines Musikvereins getragen werden.

Artikel 8

Die Veteranenauszeichnung berechtigt den Inhaber zu freiem Eintritt an allen eidgenössischen, kantonalen und regionalen Musikfesten (Konzertvorträge und Marschmusikdemonstrationen), die von einem dem GKMV angeschlossenen Verbandsmitglied organisiert werden. Die Medaille darf nur vom rechtmässigen Besitzer getragen werden.

Artikel 9

Die Musikvereine sind verpflichtet, die Anmeldung für die Ernennung rechtzeitig und vollständig dem GKMV einzureichen. Der Termin für die Einreichung sowie das offizielle Formular werden den Vereinen vom GKMV bis 2 Monate vorher zugestellt und auf der Homepage des GKMV www.gkmv.ch hochgeladen. Mit der Anmeldung ist der vollständig ausgefüllte Musikerpass auf dem Postweg einzureichen.

Artikel 10

Auf besonderes Verlangen sind allfällige Beweise, beglaubigte Protokollauszüge usw. dem GKMV zur Verfügung zu stellen.

Artikel 11

Die Bestellung der Medaillen wird durch den GKMV ausgeführt. Für die Bestellung von Duplikaten (für abhanden gekommene Medaillen) gelten die gleichen Bestimmungen.

Artikel 12

Über Anmeldungen mit ungenügenden oder zweifelhaften Angaben entscheidet der Kantonalvorstand des GKMV endgültig.



Artikel 13

Die Übergabe der Medaille erfolgt durch den GKMV. Die Veteranenehrungen werden anlässlich eines Kantonalen Musikfestes, eines Bezirksmusikfestes oder an einem/einer Jubiläumfest/Fahnenweihe vorgenommen. Finden solche Anlässe nicht statt, bestimmt der Kantonalvorstand den Ort der Veteranenehrungen.

Diese Richtlinie tritt sofort nach ihrer Annahme durch den Kantonalvorstand in Kraft und ersetzt alle bisherigen Richtlinien sowie sämtliche reglementarischen Protokollbeschlüsse.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 19. März 2021 per Videokonferenz.

GRAUBÜNDNER KANTONALER MUSIKVERBAND
FEDERAZIONE BANDISTICA GRIGIONESE
UNIUN CHANTUNALA DA MUSICA DAL GRISCHUN

Andy Kollegger, Kantonalpräsident

Richtlinie für den Festakt der Veteranenehrungen durch den GKMV

Damit der Festakt anlässlich der Veteranenehrungen frühzeitig geplant, im Detail organisiert und den Veteranen ein würdiges Fest bereitet werden kann, ist folgender Ablauf einzuhalten:

Vorbereitung Bühne: Stühle für die Veteranen, Rednerpult, Standmikrofon, Platz Musikverein

½ Stunde vor der Ehrung:

Bekanntgabe der Veteranenehrung durch den „Speaker“ im Festzelt.

Pkt. 1 Sämtliche zu ehrenden Veteranen, mindestens zwei Ehrendamen und die Fähnriche mit den Fahnen treffen sich vor dem Festzelt. Geeigneter Ort für die Schlechtwettervariante ist vorzusehen.

Pkt. 2 Die Vertretung des GKMV übergibt die Medaille den Veteranen. Die Ehrendamen heften den Veteranen die Medaille an und die Musikerpässe werden den Veteranen abgegeben.

Pkt. 3 Während dem Einmarsch spielt ein Musikverein einen Marsch.

In folgender Reihenfolge marschieren die Veteranen auf die Bühne:

Die Kantonalflagge, die Fahne der Veteranenvereinigung, die Vertretung des GKMV mit den Ehrendamen, der OK-Präsident, der Kantonalpräsident und der Präsident der Veteranen Vereinigung des GKMV, die Vereinsfahnen und die zu ehrenden Veteranen.

Die Veteranen nehmen auf der Bühne Platz, die Vereinsfähnriche stehen seitlich oder dahinter Spalier. Die Kantonalflagge und die Veteranenfahne platzieren sich zusammen mit den Ehrendamen links und rechts des Rednerpultes.

Pkt. 4 Begrüssung durch den OK-Präsident oder durch den Vereinspräsidenten.

Pkt. 5 Die Vertretung des GKMV führt die Veteranenehrung durch. Anschliessend werden alle Veteranen einzeln aufgerufen.

Reihenfolge

- 25 Jahre Kantonaler Veteran 35 Jahre Eidgenössischer Veteran
- 50 Jahre Kantonaler Ehrenveteran
- 60 Jahre CISM Veteran
- 70-jährige Tätigkeit, Eidgenössischer Ehrenveteran

Nach dieser Zeremonie spielt der Musikverein einen Marsch, wenn möglich „Alte Kameraden“. Gleichzeitig erhält jeder Veteran ein Glas Wein oder ein Präsent.

Pkt. 6 Nach Abschluss der Ehrung verlassen die Veteranen begleitet durch die Fähnriche und zu Musikklingen die Bühne. Reihenfolge: Veteranen, Offizielle, Fähnriche

Diese Richtlinien treten sofort nach ihrer Annahme durch den Kantonalvorstand in Kraft und ersetzen alle bisherigen Richtlinien sowie sämtliche reglementarischen Protokollbeschlüsse.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 13. Januar 2018 in Scuol

GRAUBÜNDNER KANTONALER MUSIKVERBAND
FEDERAZIONE BANDISTICA GRIGIONESE
UNIUN CHANTUNALA DA MUSICA DAL GRISCHUN